



Friedrichsberger Beliebung von 1638

# Satzung

vom

11. August 2012

**Friedrichsberger Beliebung von 1638**

# Einleitung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufnahme
- § 3 Beiträge
- § 4 Sterbegeld
- § 5 Ende der Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse; Wiederinkraftsetzung
- § 6 Wohnungsänderung; Verpflichtung zum Tragen
- § 7 Änderungsvorbehalt
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung
- § 10 Vorstand
- § 11 Vermögensanlage; Verwaltungskosten
- § 12 Rechnungslegung; Prüfung
- § 13 Überschüsse; Fehlbeträge
- § 14 Folgen der Auflösung

## § 1

### Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen **Friedrichsberger Beliebung von 1638** und hat ihren Sitz im Stadtteil Friedrichsberg der Stadt Schleswig.  
Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse ist gemäß § 157 a VAG von der laufenden staatlichen Aufsicht freigestellt.
3. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder ein Sterbegeld (vgl. § 4).
4. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Schleswig. In Ausnahmefällen werden auch auswärtige Bürger aufgenommen.
5. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Anzeige in den im Geschäftsgebiet erscheinenden Tageszeitungen.
6. Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht, bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gemäß § 215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

## § 2

### Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Aufnahmeanträge sind der Kasse schriftlich einzureichen; dazu sollte ein besonderer Vordruck der Kasse genutzt werden. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

3. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages.

Dem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

Über die Mitglieder wird ein Stammbuch geführt, welches Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Eintrittsdatum enthält.

### **§ 3**

#### **Beiträge**

1. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der im Anhang abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
2. Die Beiträge sind monatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
3. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.
4. Für das Kalenderjahr, innerhalb dessen die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist der volle Beitrag zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Sterbegeld**

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der Beitragsleistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.  
Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist unter Vorlage der Sterbeurkunde dem Kassenführer zu melden.
4. Der Vorstand ist befugt, die Empfangsberechtigung zu prüfen; insbesondere kann er, wenn ein anderer das Begräbnis besorgt hat, diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
5. Der Anspruch auf Zahlung des Sterbegeldes verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Zahlung des Sterbegeldes verlangt werden kann.

## **§ 5**

### **Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung**

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
  - a. Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind.

Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.

- b. Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben.

Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung und keinen Anspruch an das Vermögen der Beliebung.
5. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

## **§ 6**

### **Wohnungsänderung; Verpflichtung zum Tragen**

1. Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.
2. Alle männlichen Mitglieder sind verpflichtet, der Reihe nach verstorbene Mitglieder zu Grabe zu tragen und zwar ohne Entschädigung.

## **§ 7**

### **Änderungsvorbehalt**

Durch die Änderung der §§ 2 bis 5 einschließlich der in §§ 3 und 4 genannten Beitrags- und Leistungstabellen wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 3 und 4), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2), und die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 3) auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.

2. Innerhalb des 3. Quartals eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## § 9

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a. die Änderung der Satzung (vgl. auch § 7),
  - b. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
  - c. die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Nr. 2),
  - d. die Entlastung des Vorstandes,
  - e. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - f. die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer,
  - g. die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages (§ 13),
  - h. die Auflösung oder Bestandsübertragung der Kasse (§ 14).
  
2. Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
  
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 1 Buchstabe b, d und f sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse oder Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Kasse. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.

Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer

- a. wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
  - b. in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden (1. Ältermann)

dem Stellvertretenden Vorsitzenden (2. Ältermann)

dem Schriftführer

dem Kassenführer

und zehn Beisitzern.

Der Schriftführer und der Kassenführer und die zehn Beisitzer führen die Bezeichnung „Zwölfer“.

Die Amtsdauer des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden (1. und 2. Ältermann) beträgt 4 Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass alle zwei Jahre ein Ältermann ausscheidet.

Die Amtsdauer der „Zwölfer“ beträgt 6 Jahre. Alle zwei Jahre scheiden zwei Zwölfer aus.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende mitzuwirken.
5. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende) anwesend sind.



## § 11

### **Vermögensanlage; Verwaltungskosten**

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität der Kasse erreicht wird.
2. Die Verwaltungskostensatz darf 20 Prozent der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

## § 12

### **Rechnungslegung; Prüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse den Rechnungsschluss zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Es können die für beaufsichtigte Vereine vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden.
3. Im Abstand von fünf Jahren hat die Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden, ob durch einen Sachverständigen eine Prüfung der Vermögenslage durchzuführen ist (Versicherungsmathematisches Gutachten). Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

## § 13

### **Überschüsse; Fehlbeträge**

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 Prozent des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 Prozent der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragserstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

## § 14

### Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit der gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.08.2012